

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Machine-to-Machine
Mobilfunkdienstleistungen der UNITRONIC GmbH, Mündelheimer Weg 9, 40472
Düsseldorf, Stand: Juli 2015**

1. Allgemeines

Der Auftrag ist für den Kunden mit Unterzeichnung des Auftragsformulars verbindlich und nach Eingang bei der UNITRONIC GmbH (nachfolgend „UNITRONIC“ genannt) unwiderruflich. Mit der Unterzeichnung des Auftrags erkennt der Kunde die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der UNITRONIC an. Ein Zugang der Annahmeerklärung seitens Unitronic bedarf es nicht. Die Übersendung der Rechnung gilt als Bestätigung der mit Entgegennahme des Auftrages erfolgten Auftragsannahme. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn UNITRONIC diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsgegenstand, Laufzeit und Kündigung

- a) UNITRONIC erbringt Machine-to-Machine (M2M) Mobilfunkdienstleistungen durch Einsatz von SIM-Karten, SIM-Chips oder vergleichbare Hardware und Software Lösungen (nachfolgend „Mobilfunkdienstleistung“ genannt). Das vom Kunden jeweils gewählte Leistungspaket ist dem von ihm unterschriebenen Auftragsformular zu entnehmen.
- b) Die Laufzeit des Vertrages des gewählten Leistungspakets beträgt 36 Monate ab der Aktivierung der SIM-Karte durch UNITRONIC und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Bei nicht fristgerechter Kündigung verlängert sich der Vertrag um jeweils 12 weitere Monate. Vorgenannte Kündigungsfrist gilt für die Verlängerung entsprechend.
- c) UNITRONIC behält sich vor, dem Kunden die Mobilfunkdienstleistung außerordentlich zu kündigen, sofern dieser trotz Aufforderung zur Unterlassung gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere gegen Nr. 3 c) verstößt.
- d) Die Erbringung/Erreichbarkeit der Mobilfunkdienstleistung beträgt 97% im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind jedoch Zeiten, in denen die Mobilfunkdienstleistung aufgrund von Problemen, die nicht im Einflussbereich von UNITRONIC liegen (z. B. höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, Verschulden Dritter, Energieversorgungsschwierigkeiten oder behördliche Maßnahmen), nicht erbracht werden kann.
- e) Wenn UNITRONIC an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse gehindert wird und sie diese auch mit der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte (z.B. Arbeitskampfmaßnahmen, Ausfall von Energie, behördliche Maßnahmen) so verlängert sich die Leistungsfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

3. Pflichten des Kunden

- a) Der Kunde verpflichtet sich, Änderungen seiner Daten wie Name, Firmierung, Anschrift, Bankverbindung und E-Mail-Adresse UNITRONIC unverzüglich mitzuteilen. Des Weiteren wird der Kunde das ihm mitgeteilte Passwort/Kennwort geheim halten und nicht Dritten unbefugt zugänglich machen.
- b) Tritt eine Störung der Mobilfunkdienstleistung oder ein Mangel an der SIM-Karte auf, so ist dies UNITRONIC unverzüglich mitzuteilen. Mangelhafte SIM-Karten werden vor Ablauf der Verjährung nach Wahl von UNITRONIC kostenlos nachgebessert oder ausgetauscht. Die Erscheinungsform der Störung ist vom Kunden so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung machbar und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers des Kunden möglich ist.
- c) Der Kunde wird im Übrigen alles unterlassen, was die Qualität und die Funktion der Mobilfunkdienstleistung beeinträchtigt bzw. stört.

4. Nutzungsentgelte und Zahlungsbedingungen

- a) Die Nutzungsentgelte verstehen sich zuzüglich der bei Vertragsschluss gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und sind vom Kunden monatlich zu zahlen. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie Bearbeitungskosten berechnet.
- b) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen gegenüber UNITRONIC aufrechnen. Das Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur insoweit zu, als der Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis stammt.
- c) Forderungen des Kunden gegen UNITRONIC sind nicht abtretbar.

5. Haftung

- a) UNITRONIC haftet bei Schadensersatzansprüchen wegen Pflichtverletzungen von UNITRONIC, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden der Höhe nach unbeschränkt. UNITRONIC haftet nicht für einfach fahrlässig verursachte Schäden, es sei denn, es wurden wesentlichen Vertragspflichten verletzt, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig sind (Verletzung von Kardinalpflichten).
- b) Bei einfach fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten haftet UNITRONIC nur für vertragstypische und bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbare Schäden. UNITRONIC haftet in diesem Fall nicht für mittelbare Folgeschäden.
- c) Die Haftung von UNITRONIC ist bei Vermögensschäden, soweit sie nicht auf

Vorsatz beruhen, auf einen Betrag von maximal €12.500,-- je Kunde begrenzt.

- d) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn Ansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geltend gemacht werden, wenn sich die Haftung zwingend aus dem Produkthaftungsgesetz ergibt, wenn es um eine Garantieerklärung geht oder um einen Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels.
- e) Im Übrigen ist die Haftung von UNITRONIC ausgeschlossen.
- f) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.

6. Änderungen / Sperrung der Mobilfunkdienstleistung

- a) Soweit UNITRONIC aufgrund von Veränderungen des Netzbetreibers die Mobilfunkdienstleistung so wie vereinbart nicht mehr erbringen kann, ist sie berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist, diese in veränderter Form zu erbringen. UNITRONIC ist ferner unabhängig vom Netzbetreiber berechtigt, technische Änderungen gegenüber dem Kunden in zumutbarer Weise durchzuführen und wird den Kunden zum gegebenen Zeitpunkt, soweit dies erforderlich ist, zu etwaigen technischen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig auffordern.
- b) Für den Fall, dass UNITRONIC ein stark von der jeweils durchschnittlichen Nutzungsnorm des Kunden abweichendes Nutzungsaufkommen feststellt oder der Verdacht eines Missbrauchs der Mobilfunkdienstleistung durch den Kunden selbst oder eines Dritten vorliegt, ist UNITRONIC berechtigt, den Zugang zur Mobilfunkdienstleistung des Kunden zu sperren. Hierüber wird UNITRONIC den Kunden unverzüglich informieren.

7. Datenschutz

UNITRONIC erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt die Bestands-, Verkehrs- und Nutzungsdaten des Kunden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages soweit gesetzliche Vorschriften dies gestatten oder anordnen oder soweit der Kunde hierzu ausdrücklich seine Einwilligung gegeben hat.

8. Verjährung

Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels oder Schadensersatzansprüchen verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für die Verjährung von Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie für die in Ziffer 5d) genannten Fälle.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- a) Sofern der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Düsseldorf Gerichtsstand und Erfüllungsort.
- b) Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

10. Abschließende Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle der nichtigen Bestimmungen dasjenige, was dem gewollten Zweck am nächsten kommt. Nebenabreden sind nicht getroffen. Vertragsergänzungen entfalten nur Wirksamkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

© UNITRONIC GmbH